

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 217/07 B

L 5 R 3012/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 292/06 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.4.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung des Vormerkungsbescheids vom 23.5.2006 in der Gestalt des Bescheids vom 6.3.2007 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung sowie die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 5.8.2007 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die grundsätzliche Bedeutung muss der Beschwerdeführer darlegen (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*); hierzu muss er angeben, welche Fragen sich stellen und dass diese Fragen höchststrichterlich noch nicht geklärt sind. Diesen Anforderungen genügt es nicht, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - wie auf Bl 9, letzter Absatz der Beschwerdebegründung - unter Hinweis auf § 160a Abs 2 Satz 3 SGG lediglich zu behaupten, weil Interessen der Allgemeinheit berührt seien.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, ist Mindestvoraussetzung für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a*



Abs 2 Satz 3 SGG), dass die Stellung eines bestimmten, ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags im Berufungsverfahren behauptet wird. Der Kläger gibt zwar an, er habe im Schriftsatz vom 15.4.2007 Beweisanträge gestellt und diese im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten. Er hat jedoch in der Beschwerdebegründung keinen Beweisantrag im obigen Sinne bezeichnet. Denn er behauptet nicht, der Schriftsatz vom 15.4.2007 enthalte einen ausdrücklichen Beweisantrag iS des § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 401 ff der Zivilprozessordnung (ZPO), sondern trägt "Tatsachen" vor, aus denen sich ergebe, dass "ein Beweisantrag gewollt war und auch vorlag" (*Bl 2, 3 der Beschwerdebegründung*). Der gesamte Schriftsatz des im Berufungsverfahren nicht vertretenen Klägers zeige, "dass Aufklärungsbedarf in erheblichem Maße bestand".

- 7 Auch unter Beachtung des ihm für seine Ansicht herangezogenen Beschlusses des BSG vom 18.12.1997 (*SozR 3-1500 § 153 Nr 6 = NZS 1998, 588*) hat der Kläger damit jedoch nicht aufgezeigt, dass er einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gestellt habe. Denn neben dem "Umreißen" des Beweisthemas - ggf in allgemeiner Form - gehört zum Beweisantrag notwendigerweise auch die Angabe des Beweismittels (zB Sachverständiger, Zeuge). Hierzu lässt sich dem Vortrag der Beschwerdebegründung jedoch nichts entnehmen.
- 8 Soweit der Kläger die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwieweit das Urteil darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 und BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5*). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58*).
- 9 Der Kläger rügt insoweit lediglich, das LSG habe bestimmten Vortrag "außer Acht gelassen", keine Korrekturen bzw Ermittlungen vorgenommen und das Urteil vom 25.4.2007 verfrüht erlassen. Damit zielt sein Vortrag entweder auf die schon abgehandelte Aufklärungsrüge oder auf die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung). Eine solche Rüge ist aber nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen.
- 10 Soweit der Kläger meint, ihm sei durch die Beendigung des Rechtsstreits die Möglichkeit genommen worden, weitere Tatsachen vorzubringen, legt er nicht dar, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, sich spätestens in der mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör zu verschaffen. Er führt auch nicht aus, welcher rechtliche Vortrag ihm vom LSG abgeschnitten wor-



den sein soll. Entsprechendes gilt für die Rüge, das LSG habe im Berufungsurteil neue Tatsachen eingeführt, zu denen er sich nicht habe äußern können.

- 11 Eine Verletzung eigenen rechtlichen Gehörs ist schließlich auch nicht durch das klägerische Vorbringen schlüssig gerügt, das LSG habe die mit seinem Schriftsatz vom 15.4.2007 eingereichten weiteren Unterlagen nicht "ausführlich zur Kenntnis genommen", weil insoweit "*der Beklagten* nicht einmal eine Stellungnahmefrist gewährt" worden sei. Abgesehen davon, dass der Kläger damit gerade nicht rügt, *ihm* sei eine Äußerungsfrist nicht zugestanden worden, legt er auch nicht dar, um welche Unterlagen es sich gehandelt haben soll und weshalb diese entscheidungserheblich gewesen sein sollen. Gleiches gilt für die Behauptung, das LSG habe die ihm vom polnischen Rentenversicherungsträger bescheinigte Zeit als selbständiger Handwerker in den Jahren 1983 bis 1985 nicht berücksichtigt. Insoweit fehlt es bereits sowohl an einer hinreichenden Wiedergabe des entscheidungsrelevanten Sachverhalts, sodass auch der Senat die entscheidungserheblichen Vorschriften nicht ermitteln kann. Der Senat wird damit nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, welche geschilderten Umstände für die Entscheidung des Rechtsstreits durch das LSG relevant waren.
- 12 Die weiteren Rügen des Klägers bezüglich eines Fehlens der Unterschrift des Richters Dr. D. unter dem Urteil, der Verweigerung einer Einsichtnahme in das am 25.4.2007 erstellte Sitzungsprotokoll am selben Tage, der angeblichen offensichtlichen Unrichtigkeit dieses Protokolls, der Weigerung des LSG, das Protokoll zu berichtigen sowie der Ablehnung seines Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe betreffen entweder nicht das gerichtliche Verfahren oder lassen nicht erkennen, in welcher Weise die vermeintlichen Mängel die Entscheidungsfindung des LSG beeinflusst haben könnten. Sie können der Nichtzulassungsbeschwerde daher nicht zum Erfolg verhelfen. Gleiches gilt, soweit der Kläger die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils rügt. Denn die Überprüfung der Sachentscheidung als solche kann nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

